

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GET GmbH

§ 1 Allgemeines

1. Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Lieferungsbedingungen abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht anerkannt, auch wenn diesen trotz Kenntnis nicht ausdrücklich widersprochen und/oder die Lieferung vorbehaltlos ausgeführt wird.
2. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
3. Verbraucher im Sinne dieser Lieferungsbedingungen ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB).

Unternehmer im Sinne dieser Lieferungsbedingungen ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB).

Soweit in den nachstehenden Geschäftsbedingungen die Bezeichnung „Auftraggeber“ verwendet wird, sind hiermit sowohl Verbraucher als auch Unternehmer gemeint.

§ 2 Angebot und Abschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
2. Mit der Bestellung erklärt der Auftraggeber verbindlich, die bestellte Sache erwerben zu wollen. Als angenommen gilt das Angebot erst durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware.

Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt mündliche Nebenabreden zutreffen oder mündliche Zusicherungen zu geben. Nebenabreden oder Zusicherungen sollen schriftlich festgehalten werden.

3. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt ausdrücklich nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht durch uns zu vertreten ist. Der Auftraggeber wird unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware informiert.

4. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen behält sich die GET GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer; diese wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort mit Rechnungsstellung rein netto zu zahlen. Die GET GmbH behält sich vor nur gegen Vorkasse oder Nachnahme zu liefern.
2. Ungeachtet einer gegenteiligen Leistungsbestimmung werden Zahlungen zuerst mit älteren Schulden verrechnet. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so werden Zahlungen zunächst auf die Kosten und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.
3. Verlangt der Auftraggeber die Versendung der Ware, werden die Kosten für den Transport zusätzlich berechnet.
4. Aufwendungen, die aufgrund von Änderungen der Art oder des Umfangs der Lieferung auf Wunsch des Auftraggebers nach unserer Auftragsbestätigung erfolgen und/oder die durch die Erfüllung nachträglicher oder nicht vorhersehbarer behördlicher Auflagen und Anforderungen entstehen, werden ebenfalls gesondert zu dem angebotenen Kaufpreis in Rechnung gestellt.
5. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
6. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch uns anerkannt wurden.
7. Zurückbehaltungsrechte kann der Auftraggeber nur insoweit ausüben, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
8. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, werden – unbeschadet weitergehender Ansprüche – Verzugszinsen in Höhe von 8% über den jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 DÜG vom 09.06.98 berechnet. Ist der Auftraggeber Verbraucher, ist er berechtigt nachzuweisen, dass als Folge des Verzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 4 Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt „ab Lager“.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Kaufsache an die Transportperson auf den Auftraggeber über, sofern dieser Unternehmer ist.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht auch beim Versendungskauf erst mit Übergabe der Ware auf den Auftraggeber über, wenn dieser Verbraucher ist.
4. Befindet sich der Auftraggeber in Annahmeverzug, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache vom Tage der Versandbereitschaft an auf ihn über. Gegebenenfalls anfallende Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
5. Vorstehende Nummern 1 bis 4 gelten auch für Teillieferungen.

§ 5 Lieferzeiten

1. Die angegebenen Liefertermine und -fristen gelten nur annähernd; es sei denn, es ist ausdrücklich schriftlich ein verbindlicher Liefertermin von der GET GmbH zugesagt worden.
2. Die Lieferfrist beginnt erst, wenn sämtliche technische Fragen gemeinsam mit dem Auftraggeber abgeklärt sind.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhersehbarer, von der GET GmbH nicht zu vertretender Hindernisse, wie beispielsweise höhere Gewalt, Streik, Betriebsstörungen und Lieferausfälle von unseren Lieferanten. Der Auftraggeber wird über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich informiert.

Wird die Behinderung voraussichtlich nicht in angemessener Zeit beendet sein, können sowohl der Auftraggeber als auch die GET GmbH unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche ganz oder teilweise von dem Vertrag zurücktreten.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Die GET GmbH behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die GET GmbH nach angemessener Fristsetzung berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und die Kaufsache herauszuverlangen. Die GET GmbH ist nach Rücknahme der Kaufsache befugt, diese zu verwerten. Der Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - angerechnet. Sollte sich das Rücktrittsrecht des Lieferanten nicht realisieren lassen, steht diesem in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ein entsprechender Schadensersatzanspruch zu.
2. Bis zum Eigentumsübergang ist der Auftraggeber verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Er ist insbesondere verpflichtet, Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen, sofern diese erforderlich sind.
3. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter muss der Auftraggeber auf den Eigentumsvorbehalt hinweisen und unverzüglich die GET GmbH informieren, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Auch bei etwaigen Beschädigungen oder Vernichtung der Kaufsache hat der Auftraggeber die GET GmbH unverzüglich zu benachrichtigen. Ebenso ist der GET GmbH ein Besitzwechsel der Kaufsache sowie der eigene Wohnsitzwechsel des Auftraggebers unverzüglich mitzuteilen.
4. Ist der Auftraggeber ein gewerblicher Kunde so ist er berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und/oder weiter zu veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind grundsätzlich unzulässig. Schon mit Abschluss des Kaufvertrages tritt der Auftraggeber alle Forderungen in Höhe unserer Forderung (Faktura Endbetrag inkl. MwSt.) die ihm aus der Weiterveräußerung entstehen an die GET GmbH ab. Wird die Ware untrennbar zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des Verkaufswertes der jeweils veräußerten Ware.

Bis zu unserem Widerruf ist der Auftraggeber berechtigt Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nach und/ oder wird Antrag auf die Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt, steht es der GET GmbH frei, von seinem Widerrufsrecht gebrauch zu machen. In diesem Fall hat der Auftraggeber uns alle abgetreten Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, uns alle entsprechenden Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

Der Auftraggeber tritt der GET GmbH auch die Forderungen zur Sicherung unserer Ansprüche gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten entstehen.

§ 7 Mängelansprüche

1. Ansprüche wegen Mängeln stehen dem Auftraggeber, wenn er Unternehmer ist, nur zu, wenn er seinen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 des Handelsgesetzbuches ordnungsgemäß nachgekommen ist.
 2. Die GET GmbH ist nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt, wenn der Auftraggeber Unternehmer ist.
- Ist der Auftraggeber Verbraucher, so kann der Auftraggeber zunächst zwischen Nacherfüllung durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung wählen. Die GET GmbH ist jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung für den Auftraggeber keine erheblichen Nachteile beinhaltet.
3. Als Beschaffenheit der Kaufsache gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart, wenn der Auftraggeber Unternehmer ist. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
 4. Die GET GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bzw. auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von der GET GmbH beruhen. Soweit die GET GmbH keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Dies gilt nicht für die Haftung für schuldhaftige Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch nicht für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

5. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Auftraggebers, die nicht der Frist des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, beträgt 1 Jahr ab Ablieferung der Ware, sofern der Auftraggeber Unternehmer ist und seiner in Nummer 1. geregelten Rügeobliegenheit ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Ist der Auftraggeber Verbraucher, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche, die nicht der Frist des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, 2 Jahre ab Ablieferung der Ware.

6. Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber durch die GET GmbH nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Haftungsbeschränkungen

1. Bei sonstigen Schadensersatzansprüchen haftet die GET GmbH im Falle einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung nur für den nach Art der Kaufsache typischerweise eintretenden Schaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen durch die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von der GET GmbH.

Die Haftung von der GET GmbH bei leicht fahrlässigen Verletzungen unwesentlicher Vertragspflichten wird ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber Unternehmer ist.

2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; ebenso die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz der GET GmbH vereinbart. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber Verbraucher ist und keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder keinen Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
3. Sofern einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Lieferungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden sollten, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der Unwirksamen möglichst nahe kommt.